



Merkblatt

zur Einbürgerung ehemaliger Deutscher aus dem Ausland gemäß § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

1. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

Eine Einbürgerung setzt grundsätzlich einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland voraus. Eine Einbürgerung aus dem Ausland liegt im Ermessen des Bundesverwaltungsamtes. Es prüft, ob es für Deutschland vorteilhaft ist, Sie ausnahmsweise trotz Ihres Wohnsitzes im Ausland, einzubürgern. Einen Anspruch auf Einbürgerung gibt es nicht. Die Auflagen für eine Einbürgerung von nicht in Deutschland lebenden Personen sind dabei besonders hoch. Wenn Sie früher deutscher Staatsangehöriger waren, werden Sie eingebürgert, wenn ein öffentliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht. Gleiches gilt auch für Ihre minderjährigen Kinder.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses sind folgende Gesichtspunkte mindestens zu erfüllen:

Unterhaltsfähigkeit:

Es ist erforderlich, dass Sie auch nach einer Übersiedlung nach Deutschland in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe (Sozialhilfe) zu bestreiten. Dies beinhaltet auch eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter. Wenn Sie verheiratet sind, wird das Familieneinkommen oder Familienvermögen berücksichtigt.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Diese liegen vor, wenn Sie die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen. Wenn Sie nicht muttersprachlich deutsch sprechen, müssen Sie eine Sprachprüfung ablegen.

Bindungen an Deutschland:

Berücksichtigungsfähige Bindungen bestehen nur, wenn Sie in mehrfacher Hinsicht nähere Beziehungen zu Deutschland besitzen.

Beispiele für solche Beziehungen sind: bestehende oder frühere Ehegemeinschaften oder Lebensgemeinschaften mit einem Deutschen, längere Aufenthalte in Deutschland, Eigentum an Immobilien oder Wohnung zur eigenen Nutzung in Deutschland, Ansprüche aus Rentenleistungen oder Versicherungsleistungen bei deutschen Versicherungsträgern, deutsche Volkszugehörigkeit, Besuch deutscher Schulen oder anderer Ausbildungsstätten, Zugehörigkeit zu deutschen Vereinigungen, Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst oder in deutschen Unternehmen, besondere Verdienste für Deutschland.

Sie sollten daher Ihren Antrag ausführlich begründen.

Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Grundsätzlich ist bei einer Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Ausnahmen sind möglich. Wenn Sie nicht auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten können, so sollten Sie dies ausführlich begründen.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen. In diesem Falle müssen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.

Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen:

Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgeben.

Zusätzliches staatliches Interesse an der Einbürgerung als weitere Voraussetzung:

Selbst wenn Sie die eben genannten Mindestanforderungen erfüllen, erfolgt eine Einbürgerung ohne Wohnsitznahme im Inland ausnahmsweise nur dann, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zusätzlich ein darüber hinausgehendes staatliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht. Es wird also geprüft, ob auch nach allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten Ihre Einbürgerung vom Ausland her für Deutschland vorteilhaft ist.

Da ehemalige Deutsche nach § 38 Absatz 2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) grundsätzlich in Deutschland wieder Aufenthalt nehmen und zeitnah im Inland eingebürgert werden können, ist eine Einbürgerung aus dem Ausland nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.

2. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung ein, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular, Sie können es aber auch von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes (www.bundesverwaltungsamt.de) herunterladen (Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit; Einbürgerung).

Bei der Auslandsvertretung werden Ihre Angaben und Unterlagen überprüft und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt geschickt.

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Original des Formantrags - vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde
- falls Sie verheiratet sind: beglaubigte Kopie Ihrer Heiratsurkunde
- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, welchen Namen Sie nach einer Scheidung führen
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über Ihren schulischen (universitären) und beruflichen Werdegang
- ein von Ihnen in deutscher Sprache verfasster ausführlicher Lebenslauf
- beglaubigte Kopien der wesentlichen Seiten Ihres Reisepasses
- beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde
- beglaubigten Nachweis zum früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (z. B. deutscher Pass)
- Nachweise zu Ihren Bindungen an Deutschland
- Nachweise zu Ihren Einkommensverhältnissen beziehungsweise Vermögensverhältnissen (Nachweis der Unterhaltsfähigkeit)
- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original (**Bitte erst beantragen und einreichen, wenn Sie dazu vom Bundesverwaltungsamt aufgefordert werden**)

Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, benötigen Sie außerdem eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche.

3. Gebührenhinweis:

Das Verfahren ist gebührenpflichtig! Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt grundsätzlich 255,00 Euro je volljährige Person. Für ein miteingebürgertes Kind beträgt sie je 51,00 Euro. Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt grundsätzlich 191,00 Euro bzw. für ein Kind 38,00 Euro.

4. Kontaktdaten:

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Deutschland

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 (0)228 99-358-4485 oder +49 (0)221-758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu unseren Servicezeiten

Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr – 16:30 Uhr,

Freitag: 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

Faxnummern

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846